

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1975

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	5. 6. 1975	Bekanntmachung des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule . . .	444
20301 213	30. 5. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	445
232	26. 5. 1975	Verordnung über den Widerruf der teilweisen Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis	446
301	26. 5. 1975	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Handelsregisterbezirke.	446
311	28. 5. 1975	Verordnung zur Überleitung der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Brühl und Lechenich.	447
7123	27. 5. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz.	446

205

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung
der Wasserschutzpolizei-Schule
Vom 5. Juni 1975**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1974 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule vom 19. Februar/1. Oktober 1974 zugestimmt. Die Zustimmungserklärungen der vertragschließenden Länder sind gemäß Art. 11 Abs. 2 des Abkommens gegenüber der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben worden.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. Juni 1975

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen
über die Aufgaben und Finanzierung
der Wasserschutzpolizei-Schule**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

Aufgaben

Artikel 1

(1) Die Wasserschutzpolizei-Schule ist eine gemeinsame Bildungsstätte der vertragschließenden Länder. Sie ist eine Einrichtung des Landes Hamburg mit Sitz in Hamburg.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Präses der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg, die Fachaufsicht führen die Innenminister/-senatoren der vertragschließenden Länder gemeinsam.

Artikel 2

Die Wasserschutzpolizei-Schule dient der einheitlichen Aus- und Fortbildung der Beamten bei den Wasserschutzpolizeien im Rahmen des jeweiligen Landesrechts. Zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen können andere Angehörige des öffentlichen Dienstes der Vertragschließenden zugelassen werden.

Kuratorium

Artikel 3

(1) Bei der Wasserschutzpolizei-Schule wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium an:

1. drei Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. je zwei Vertreter der anderen Länder.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Vertragschließenden haben je 1 Stimme. Diese Stimme kann nur durch ein anwesendes Mitglied oder dessen Vertreter abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die

1. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

2. Haushaltsausgaben für Grunderwerb oder einmalige Baumaßnahmen,
3. Bestellung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule,
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren

bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Haushaltsausgaben für Grunderwerb, einmalige Baumaßnahmen und die Bestellung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule können gegen die Stimme der Freien und Hansestadt Hamburg nicht beschlossen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die verschiedenen Vertragschließenden angehören müssen.

(4) Das Kuratorium hält jährlich – im übrigen nach Bedarf – Sitzungen ab, die in der Regel am Sitz der Wasserschutzpolizei-Schule stattfinden. Auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg oder von mindestens drei Vertragschließenden sind weitere Sitzungen einzuberufen.

(5) Der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

Artikel 4

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht für die Innenminister/-senatoren der vertragschließenden Länder,
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
3. Bestellung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule und der hauptamtlichen Lehrkräfte,
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren,
5. Erlass einer Prüfungsordnung,
6. Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
7. Genehmigung des Organisationsplanes, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes,
8. Genehmigung der Lehrpläne.

Personal

Artikel 5

(1) Die Planstellen, die Bezüge und sonstige Aufwendungen für den Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule sowie für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung werden im Haushaltsplan der Wasserschutzpolizei-Schule veranschlagt.

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden zur Wasserschutzpolizei-Schule abgeordnet. Die Dauer der Abordnung soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Dienstbezüge, Lehrzulagen, Trennungentschädigungen, Reisekosten und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamten trägt die Wasserschutzpolizei-Schule. Sie erstattet die Dienstbezüge. Die übrigen Aufwendungen zahlt die Wasserschutzpolizei-Schule unmittelbar, soweit diese nicht bereits mit den Dienstbezügen zur Erstattung angefordert werden.

(4) Die Beteiligung an dem Lehrkörper soll sich nach dem Verhältnis der Sollstärke der Wasserschutzpolizeien der vertragschließenden Länder richten.

Anhörung

Artikel 6

Bei der Vorbereitung einer Prüfungsordnung (Artikel 4 Nummer 5) sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene zu beteiligen.

Finanzierung

Artikel 7

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für die Wasserschutzpolizei-Schule die vorhandenen Gebäude einschließlich Grund und Boden sowie die vorhandene Grundausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

Die Länder beteiligen sich an den der Freien und Hansestadt Hamburg aus der Einrichtung und Unterhaltung der

Wasserschutzpolizei-Schule entstehenden Kosten; dazu gehören auch die Kosten, die durch neue Baumaßnahmen und Reparaturen entstehen.

(2) Für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden Entgelte erhoben.

(3) Der sich nach der Jahresrechnung der Wasserschutzpolizei-Schule für das jeweilige Haushaltsjahr ergebende Finanzbedarf – einschließlich etwaiger nachgewiesener über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die die Freie und Hansestadt Hamburg bis zu 10% über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten kann – wird von den Vertragschließenden Ländern gemeinsam getragen.

Als Verteilungsschlüssel gelten Vomhundertsätze, die sich aus den Sollstärken der Wasserschutzpolizeien des vorletzten Haushaltsjahres ergeben. Als Sollstärke ist die Zahl der für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Planstellen für die Wasserschutzpolizei-Beamten zugrunde zu legen.

Artikel 8

Die Kostenbeiträge der Vertragschließenden werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober erhoben. Hierbei sind die Ansätze des Haushaltsplanes zugrunde zu legen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei der ersten Teilrate des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Vertragschließenden wird hierzu als Beleg gemäß § 75 der Bundeshaushaltsordnung oder den entsprechenden Bestimmungen der Länderhaushaltsordnungen ein Rechnungsnachweis übersandt.

Artikel 9

(1) Der Haushaltsplan der Wasserschutzpolizei-Schule ist ein Teil des Haushaltsplanes der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Kostenbeiträge der Vertragschließenden sind planmäßige Einnahmen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg übersendet den Vertragschließenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Haushaltsvoranschlag und den festgestellten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr.

Geltungsdauer

Artikel 10

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vertragschließenden.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Vertragschließenden gekündigt wird.

(4) Bei einer Beendigung dieses Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Hierbei sind die von der Freien und Hansestadt Hamburg für die Wasserschutzpolizei-Schule vor Inkrafttreten dieses Abkommens erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Nach der Kündigung eines Vertragschließenden finden vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nicht statt.

Inkrafttreten

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt das geltende Abkommen über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg außer Kraft.

(2) Die Zustimmungserklärungen der Vertragschließenden sind gegenüber der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg abzugeben.

Stuttgart, den 22. März 1974

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister
Schless

München, den 7. Mai 1974

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Dr. Merk

Berlin, den 1. Oktober 1974

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Klaus Schütz

Bremen, den 28. Februar 1974

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
Helmut Fröhlich

Hamburg, den 19. Februar 1974

Die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Hans-Ulrich Klose

Wiesbaden, den 5. März 1974

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Bielefeld

Hannover, den 15. Mai 1974

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister des Innern
Lehners

Düsseldorf, den 30. Mai 1974

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Willi Weyer

Mainz, den 21. Februar 1974

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Heinz Schwarz

Kiel, den 22. Februar 1974

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Titzack

– GV. NW. 1975 S. 444.

20301
213

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOfen) Vom 30. Mai 1975

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentli-
chen Notständen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) wird
verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) vom 15. November 1973 (GV. NW. S. 532) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beförderung zum Oberbrandmeister

Der Brandmeister kann zum Oberbrandmeister ernannt werden, wenn er nach Teilnahme an einem Oberbrandmeisterlehrgang an der Landesfeuerwehrschule die Oberbrandmeisterprüfung bestanden hat. Der Dienstherr darf Beamte erst nach einem schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweis zum Lehrgang melden.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird in dem Klammerzusatz die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 9 Abs. 3, § 11 Satz 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Brandmeisterprüfung“ durch das Wort „Oberbrandmeisterprüfung“ ersetzt.

Artikel II

Der Oberbrandmeisterprüfung nach Artikel I steht die Brandmeisterprüfung gleich, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden worden ist.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

– GV. NW. 1975 S. 445.

301

Verordnung über die Bildung gemeinsamer Handelsregisterbezirke

Vom 26. Mai 1975

Auf Grund des § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:

1. dem Amtsgericht Bochum
für die Amtsgerichtsbezirke Bochum und Bochum-Landgreuer,
2. dem Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,
3. dem Amtsgericht Essen
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele,
4. dem Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Anlage 4 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung) vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515/DJ. S. 1251), soweit sie das Land Nordrhein-Westfalen betrifft, und die Verordnung über die Führung von Registern für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Essen-Werden vom 28. Februar 1966 (GV. NW. S. 90) aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. Mai 1975

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1975 S. 446.

232

Verordnung über den Widerruf der teilweisen Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis

Vom 26. Mai 1975

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die mit Verordnung vom 12. Februar 1971 (GV. NW. S. 36) ausgesprochene teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis, wird widerrufen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

– GV. NW. 1975 S. 446.

7123

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz

Vom 27. Mai 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 477), wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Worte „§§ 29, 31 und 44“ durch die Worte „§§ 29 und 31“ und die Worte „§§ 56 und 58“ durch die Worte „§§ 44, 56 und 58“ ersetzt.
- b) Als Nummer 8 wird angefügt:
8. für die berufliche Fortbildung der Angestellten und Arbeiter des Kampfmittelräumdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen der Innenminister.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
zugleich als
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

– GV. NW. 1975 S. 446.

311

**Verordnung
zur Überleitung der Zwangsversteigerungs-
und Zwangsverwaltungssachen aus den
Amtsgerichtsbezirken Brühl und Lechenich
Vom 28. Mai 1975**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

§ 1

Für die am 30. Juni 1975 bei dem Amtsgericht Köln aus dem Amtsgerichtsbezirk Brühl und bei dem Amtsgericht Lechenich anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren, in denen bis zu diesem Zeitpunkt ein Versteigerungstermin bestimmt ist, bleiben diese Gerichte weiterhin zuständig. Im übrigen geht die Zuständigkeit für die anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren und für die Zwangsverwaltungsverfahren ab 1. Juli 1975 auf das nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 2. April 1975 (GV. NW. S. 351) zuständige Amtsgericht Brühl über.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1975

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1975 S. 447.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.